



Brüssel, den 20.10.2020  
COM(2020) 655 final

2020/0294 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada hinsichtlich des Erlasses eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms („Partners in Protection Programme“) Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (im Folgenden „AZGA“) zielt darauf ab, die bilaterale Zusammenarbeit im Zollbereich in allen Fragen zur Anwendung des Zollrechts auszubauen und eine Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe zu schaffen. Das AZGA trat 1998 in Kraft.

#### **2.2. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über eine Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette (im Folgenden „AZSL“) zielt darauf ab, die Sicherheitsverfahren in Bezug auf Lieferketten zu verbessern, wodurch die Effizienz im Zollbereich erhöht und so die Sicherheit der gesamten Lieferkette gewährleistet und der rechtmäßige bilaterale Handel erleichtert würde. Das AZSL trat 2014 in Kraft.

#### **2.3. Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich**

Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“), der nach Artikel 20 des AZGA eingesetzt wurde, setzt sich aus Vertretern der Zollbehörden der EU und Kanadas zusammen. Gemäß Artikel 5 des AZSL ist der Gemischte Ausschuss befugt, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards, Sicherheitskontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen zu fassen.

#### **2.4. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses**

Auf seiner fünften Sitzung, die für Herbst 2020 anberaumt ist, soll der Gemischte Ausschuss einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll die durchgehende Sicherheit internationaler Lieferketten erhöht werden, indem den Zollbehörden ermöglicht wird, wirksamere Grenzkontrollen bei gleichzeitiger Erleichterung des rechtmäßigen Handels durchzuführen.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 5 des AZSL in Verbindung mit Artikel 20 des AZGA für die Parteien verbindlich.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Die EU-Rechtsvorschriften über den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator – AEO) gehen auf eine Änderung des Zollkodex der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 648/2005, erlassen im April 2005) zurück. Der derzeitige Rechtsrahmen für das AEO-Programm wird durch den Zollkodex der Union und seine Durchführungsbestimmungen vorgegeben (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013, Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015, Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015) und durch AEO-Leitlinien ergänzt, die von der Sachverständigengruppe für Zollfragen angenommen wurden und regelmäßig aktualisiert werden. Handelspartnerschaftsprogramme wie das AEO-Programm sollen es den Händlern, die sich nachweislich um Rechtseinholung bemühen, einfacher machen, sich ihren Anteil an der internationalen Lieferkette zu sichern. Der Datenbank der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in der EU zufolge erhielten bis Ende 2019 mehr als 9000 EU-Unternehmen AEO-Bewilligungen für Sicherheit.

Die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen erhöht die Sicherheit der gesamten Lieferkette und erleichtert den Handel. Das in der Weltzollorganisation (WZO) in den SAFE-Standards (Framework of Standards to Secure and Facilitate Trade) vereinbarte Konzept wird dadurch gefestigt. Damit wird auf die Forderung der Wirtschaft in der EU und weltweit eingegangen, Standards auf die gleiche Art und Weise umzusetzen und so die Verbreitung länderspezifischer Anforderungen und Praktiken zu vermeiden.

Bei der gegenseitigen Anerkennung der Handelspartnerschaftsprogramme der EU und Kanadas handelt es sich um ein langjähriges bilaterales Kooperationsprojekt im Zollbereich, das von EU-Unternehmen, die am transatlantischen Handel mit Kanada beteiligt sind, sowie von EU-Mitgliedstaaten und Kanada unterstützt wird. Mit den einschlägigen Arbeiten wurde 2014 bei Inkrafttreten des AZSL von der Kommission und der Canadian Border Services Agency (CBSA) begonnen. Im Zuge eines eingehenden Vergleichs des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union fanden auch mehrere gemeinsame Validierungsbesuche in der EU und in Kanada statt. Die Bewertung der Gleichwertigkeit des Partnerschutzprogramms Kanadas mit dem EU-Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte wurde 2015 abgeschlossen, und die Schlussfolgerungen zur Gleichwertigkeit der Programme wurden 2019 erneut bestätigt, als beide Seiten einander über die jüngsten Entwicklungen in ihren Handelspartnerschaftsprogrammen auf den neuesten Stand brachten.

Wie aus der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens EU-Kanada vom 17. und 18. Juli 2019 hervorgeht, begrüßten die EU und Kanada die bei den Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte erzielten Fortschritte und waren bestrebt, die gegenseitige Anerkennung zügig abzuschließen. Ferner wird darin festgehalten, dass die gegenseitige Anerkennung grenzüberschreitende Prozesse vereinfachen und die Sicherheit der Lieferkette für registrierte kanadische und europäische Unternehmen verbessern würde und im Zusammenwirken mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada den beiderseitigen transatlantischen Handel weiter erleichtert.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einen Beschluss „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch ein Übereinkommen, nämlich das AZGA, eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar.

Der vorgesehene Rechtsakt ist gemäß Artikel 5 des AZSL in Verbindung mit Artikel 20 des AZGA für die Parteien verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des AZGA weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV, insbesondere Absatz 4 Unterabsatz 1, die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207, insbesondere Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada hinsichtlich des Erlasses eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist**

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (im Folgenden „AZGA“) wurde von der Union mit dem Beschluss 98/18/EG des Rates vom 27. November 1997<sup>2</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 2 des AZGA verpflichten sich die Zollbehörden, die Zusammenarbeit im Zollbereich soweit wie möglich auszubauen.
- (3) Nach Artikel 20 des AZGA wird ein Gemischter Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) eingesetzt, der die für die Zusammenarbeit im Zollbereich erforderlichen Maßnahmen treffen kann.
- (4) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette (im Folgenden „AZSL“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2014/941/EU des Rates vom 27. Juni 2013 geschlossen und trat 2014 in Kraft.
- (5) Nach Artikel 5 des AZSL ist der Gemischte Ausschuss befugt, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards, Sicherheitskontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen anzunehmen.
- (6) Es wird vorgeschlagen, dass der Gemischte Ausschuss den Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union auf seiner fünften Sitzung annehmen soll.
- (7) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union Rechtswirkung entfalten wird –

---

<sup>2</sup> ABl. L 7 vom 13.1.1998, S. 37.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der Sitzung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich eingesetzten Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist, beruht auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2020  
COM(2020) 655 final

ANNEX

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada hinsichtlich des Erlasses eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist**

## ENTWURF

### **BESCHLUSS Nr. [.../2020] DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLBEREICH KANADAS UND DER EUROPÄISCHEN UNION IN BEZUG AUF DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DES PARTNERSCHUTZPROGRAMMS KANADAS UND DES PROGRAMMS FÜR ZUGELASSENE WIRTSCHAFTSBETEILIGTE DER EUROPÄISCHEN UNION**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLBEREICH (IM FOLGENDEN „GEMEINSAMER AUSSCHUSS“) —

gestützt auf das am 4. Dezember 1997 in Ottawa unterzeichnete „Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich“ (im Folgenden „AZGA“), insbesondere auf Artikel 20, mit dem der Gemischte Ausschuss eingerichtet wurde, der sich aus Vertretern der Zollbehörden der Vertragsparteien des AZGA zusammensetzt,

gestützt auf das am 4. März 2013 in Brüssel unterzeichnete „Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette“ (im Folgenden „AZSL“), insbesondere auf Artikel 5, und die Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von Programmen zur Sicherheit der Lieferkette und den einschlägigen Informations- und Datenaustausch in Artikel 4 Buchstaben c, d und f,

in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Europäische Union (im Folgenden die „EU“) und Kanada (im Folgenden die „Vertragsparteien“) verpflichtet haben, ihre Zusammenarbeit im Zollbereich im Einklang mit dem AZGA und dem AZSL zu verstärken,

in Bekräftigung der Zusage der Vertragsparteien, durch Handelspartnerschaftsprogramme den Handel zu erleichtern und die Sicherheit der Lieferkette zu erhöhen,

in Bekräftigung der Tatsache, dass die Sicherheit und die Förderung der internationalen Lieferkette durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere des Partnerschutzprogramms („Partners in Protection Programme“ – im Folgenden „PIP“) in Kanada und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) in der EU, erheblich gestärkt werden können,

in Bekräftigung der Tatsache, dass die AEO- und PIP-Programme auf international anerkannten Sicherheitsstandards beruhen, die in dem von der Weltzollorganisation im Juni 2005 angenommenen Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (SAFE) befürwortet wurden,

in der Erwägung, dass Besuche vor Ort und eine gemeinsame Bewertung des AEO-Programms in der EU und des PIP-Programms in Kanada ergeben haben, dass ihre Qualifikationsstandards für Sicherheitszwecke kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen führen,

in der Erwägung, dass die gegenseitige Anerkennung es den Vertragsparteien ermöglicht, Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit der Lieferkette investiert haben und die im Rahmen des jeweiligen Programms zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren –

BESCHLIEßT:

#### ***Artikel 1***

#### ***Begriffsbestimmungen***

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:



„Zollbehörde“ eine Zollbehörde im Sinne des Artikels 1 des AZSL, im Folgenden zusammen als „Zollbehörden“ und einzeln als „Zollbehörde“ bezeichnet;

„Wirtschaftsteilnehmer“ eine Partei, die am internationalen Warenverkehr beteiligt ist;

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;

„Programm“

a) in der EU: das AEO-Programm für die AEO-Sicherheit (Bewilligung) und die kombinierte AEO-Zollvereinfachung/Sicherheit (AEOC/AEOS) (Bewilligung);

b) in Kanada: das PIP-Programm, und

„Programmteilnehmer“ Wirtschaftsteilnehmer mit dem Status der AEO-Teilnehmerschaft in der EU und mit dem Status der PIP-Teilnehmerschaft in Kanada im Sinne der Definition des Begriffs „Programm“, wenn auf sie kollektiv Bezug genommen wird.

## **Artikel 2**

### ***Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung des Beschlusses***

1. Jede Vertragspartei erkennt das Programm der anderen Vertragspartei über ihre Zollbehörde als mit ihrem Programm kompatibel und gleichwertig an und behandelt die Programmteilnehmer des Programms der anderen Vertragspartei in einer Weise, die mit Artikel 4 kohärent ist.

2. Die Vertragsparteien setzen diesen Beschluss über ihre jeweiligen Zollbehörden um.

## **Artikel 3**

### ***Kompatibilität***

Die Zollbehörden arbeiten zusammen, um Kompatibilität und Gleichwertigkeit ihrer Programme zu wahren, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Antragsverfahren für die Zuerkennung der Teilnehmerschaft,

b) Bewertung der Anträge und

c) Zuerkennung der Teilnehmerschaft und Verwaltung des Status als Teilnehmer.

## **Artikel 4**

### ***Vorteile***

1. Jede Zollbehörde gewährt den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde Vorteile, die mit den Vorteilen vergleichbar sind, die sie ihren Programmteilnehmern gewährt.

2. Zu den in Absatz 1 genannten Vorteilen gehören:

a) positive Berücksichtigung des von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer bei der Risikobewertung, die Inspektionen oder Kontrollen reduzieren können, und gegebenenfalls Berücksichtigung dieses Status bei anderen sicherheitsbezogenen Maßnahmen;

b) positive Berücksichtigung des von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer bei der Bewertung der im Rahmen des eigenen Programms an Antragsteller gerichteten Anforderungen an Geschäftspartner;

c) Bemühungen, den zuerkannten Status eines Programmteilnehmers der anderen Zollbehörde zu berücksichtigen und vorrangige Behandlung für Programmteilnehmer und ihrer Sendungen zu gewährleisten, soweit dies von der die Vorteile gewährenden

Zollbehörde als angemessen erachtet wird, wozu die Prüfung der Vorrangigkeit, die beschleunigte Bearbeitung und die beschleunigte Freigabe der mit den Programmteilnehmern verbundenen Sendungen gehören können; und

d) Bemühungen zur Schaffung eines Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs, um für Programmteilnehmer und ihre Sendungen bei der Wiederherstellung der Dienste nach einer Störung des internationalen Handels infolge erhöhter Sicherheitsstufen, der Schließung von Grenzübergängen und/oder Naturkatastrophen, gefährlichen Zwischenfällen oder anderen größeren Zwischenfällen eine beschleunigte Abfertigung zu ermöglichen, sofern dies von der die Vorteile gewährenden Zollbehörde für angebracht gehalten wird.

3. Im Anschluss an den Überprüfungsvorgang gemäß Artikel 7 Absatz 2 können die Zollbehörden der Vertragsparteien in Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen auf ihrem Hoheitsgebiet noch weitere Vorteile im Rahmen des Möglichen gewähren, zu denen die Straffung von Verfahren und die Verbesserung der Vorhersehbarkeit von Grenzbewegungen gehören können.

4. Jede Zollbehörde:

a) kann die Vorteile aussetzen, die gemäß diesem Beschluss den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde gewährt werden;

b) teilt der anderen Zollbehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Aussetzung nach Buchstabe a und die Gründe für die Aussetzung mit und

c) darf eine Aussetzung gemäß Buchstabe a nur aus Gründen vornehmen, die denen entsprechen, aus denen sie die Aussetzung für die Programmteilnehmer ihres Programms vornehmen würde.

5. Wenn sie dies für angemessen erachtet, meldet jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde, damit die andere Zollbehörde unverzüglich prüfen kann, ob die von ihr gewährten Vorteile und der zuerkannte Status noch angemessen sind.

6. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Beschluss eine Vertragspartei oder eine Zollbehörde nicht daran hindert, Informationen gemäß dem AZGA oder einem anderen anwendbaren Rechtsinstrument zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Zollbehörden anzufordern.

## **Artikel 5**

### ***Informationsaustausch und Kommunikation***

1. Die Zollbehörden verstärken ihre Kommunikation, um diesen Beschluss wirksam umzusetzen, indem sie:

a) einander Angaben zu ihren Programmteilnehmern gemäß Artikel 5 Absatz 3 übermitteln,

b) einander bei der Durchführung und Entwicklung ihrer Programme auf dem Laufenden halten,

c) Informationen über die Politik und Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit der Lieferkette austauschen und

d) eine wirksame Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der kanadischen Zollbehörde gewährleisten, um die Risikomanagementpraktiken in Bezug auf die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.

2. Der Austausch von Informationen und die Kommunikation im Rahmen dieses Beschlusses erfolgen zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der kanadischen Zollbehörde, sofern nicht im Vorfeld eines Austauschs oder einer Kommunikation einvernehmlich etwas anderes beschlossen wird.

3. Nach Zustimmung ihres Programmteilnehmers übermittelt jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde ausschließlich die folgenden Angaben zu diesem Programmteilnehmer:

- a) Name
- b) Anschrift
- c) Teilnehmerstatus (bewilligt, ausgesetzt, widerrufen oder annulliert)
- d) Validierungs- oder Bewilligungsdatum (sofern verfügbar)
- e) individuelle Kennnummer (z. B. PIP-, EORI- oder AEO-Nummer) und
- f) von den Zollbehörden gemeinsam festzulegende Angaben, gegebenenfalls in Verbindung mit etwa notwendigen Sicherheiten.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Gründe für die Aussetzung, den Widerruf oder die Annullierung nicht zu den Angaben gemäß Buchstabe c gehören.

4. Die Zollbehörden tauschen die in Absatz 3 genannten Informationen systematisch auf elektronischem Wege aus.

## ***Artikel 6***

### ***Behandlung von Informationen***

1. Jede Zollbehörde

- a) verwendet, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, alle Informationen, auch personenbezogene Daten, die im Rahmen dieses Beschlusses eingehen, einzig zum Zweck ihrer Durchführung, einschließlich Überwachung und Berichterstattung, und
- b) holt unbeschadet des Buchstabens a die vorherige schriftliche Zustimmung der Zollbehörde ein, die die Informationen zur Verwendung für andere Zwecke übermittelt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

2. Jede Zollbehörde

- a) behandelt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen vertraulich und
- b) bietet für die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen mindestens das gleiche Schutzniveau wie für die Informationen, die sie von den Programmteilnehmern ihres Programms erhalten.

3. Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a kann eine Zollbehörde die nach diesem Beschluss erhaltenen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die wegen Nichteinhaltung des Zollrechts ihrer Vertragspartei eingeleitet werden, auch in ihren Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen, verwenden. Die Zollbehörde, die die Informationen erhalten hat, setzt die Zollbehörde, die diese Informationen übermittelt hat, vor einer solchen Verwendung davon in Kenntnis.

4. Jede Zollbehörde

- a) legt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur zu dem Zweck offen, zu dem sie eingegangen sind, und
- b) unterrichtet unbeschadet des Buchstabens a die übermittelnde Zollbehörde im Voraus schriftlich über eine Offenlegung, wenn eine Zollbehörde verpflichtet ist, Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenzulegen, oder wenn dies nach dem Recht ihrer Vertragspartei erforderlich ist, sofern nicht geltendes Recht oder laufende Ermittlungen dem entgegenstehen. In diesem Fall unterrichtet sie die übermittelnde Zollbehörde so bald wie möglich nach der Offenlegung.

#### 5. Jede Zollbehörde

- a) stellt sicher, dass die von ihr übermittelten Informationen korrekt sind und regelmäßig aktualisiert werden,
- b) führt geeignete Lösungsverfahren ein oder behält diese bei,
- c) setzt die andere Zollbehörde unverzüglich davon in Kenntnis, wenn sie feststellt, dass die Informationen, die sie der anderen Zollbehörde übermittelt hat, unrichtig, unvollständig oder unzuverlässig sind, oder wenn ihre Entgegennahme oder weitere Verwendung gegen diesen Beschluss verstößt,
- d) ergreift alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, auch Ergänzungen, Löschungen oder Berichtigungen von Informationen gemäß Buchstabe c, um zu verhindern, dass sie irrtümlich als verlässlich herangezogen werden, und
- e) bewahrt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur so lange auf, wie dies für die Zwecke der Umsetzung dieses Beschlusses erforderlich ist, sofern nach dem Recht ihrer Vertragspartei oder für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nichts anderes erforderlich ist.

#### 6. Zusätzlich zu den Absätzen 4 und 5 stellt jede Zollbehörde insbesondere sicher, dass

- a) Sicherheitsvorkehrungen (auch elektronischer Natur) getroffen wurden, die nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ den Zugang zu nach diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde erteilten Informationen regeln,
- b) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, vor dem Zugriff, der Verbreitung, der Änderung, der Löschung oder Zerstörung durch Unbefugte geschützt sind,
- c) Informationen, die die andere Zollbehörde im Rahmen dieses Beschlusses erhält, nicht an Privatpersonen oder Parteien, Staaten oder internationale Einrichtungen weitergegeben werden, die nicht Vertragspartei des AZGA oder des AZSL sind, oder an andere Behörden der EU oder Kanadas, sofern dies nicht in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder nach dem Recht ihrer Vertragspartei vorgeschrieben ist, und
- d) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, jederzeit in sicheren Speichersystemen elektronisch und/oder auf Papier gespeichert werden und jeder Zugriff und jede Verwendung der von der anderen Zollbehörde übermittelten Informationen protokolliert oder dokumentiert werden.

#### 7. Jede Zollbehörde

- a) stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten eines Programmteilnehmers der anderen Zollbehörde in Bezug auf Zugang, Berichtigung und Zeitplan oder

vorübergehende Aussetzung der Nutzung in einer Weise behandelt werden, die der Behandlung der personenbezogenen Daten von deren Programmteilnehmer zumindest gleichwertig ist, und

b) veröffentlicht für ihre Programmteilnehmer Informationen über das nach dem Recht ihrer Vertragspartei anwendbare Verfahren für Anträge gemäß Buchstabe a.

8. Jede Zollbehörde sorgt dafür, dass die Programmteilnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Zugang zu Rechtsbehelfen bei Behörden oder gerichtlichen Überprüfungen haben.

9. Die Zollbehörden veröffentlichen für Programmteilnehmer Informationen über ihre Möglichkeiten, Rechtsbehelfe bei Behörden oder gerichtliche Überprüfungen in Anspruch zu nehmen.

10. Die Beachtung des Artikels 6 seitens jeder Zollbehörde unterliegt der Überprüfung durch die jeweils einschlägige Behörde, wodurch sichergestellt ist, dass Beschwerden über Verstöße bei der Behandlung von Informationen entgegengenommen, untersucht und beantwortet sowie angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Bei diesen Behörden handelt es sich um

a) in der EU: den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder seinen Nachfolger und die Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten,

b) in Kanada: das „Recourse Directorate“ oder seinen Nachfolger in der kanadischen Zollbehörde.

## **Artikel 7**

### ***Konsultation und Überprüfung***

1. Die Zollbehörden lösen alle Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Beschlusses im Wege von Konsultationen unter Federführung des Gemischten Ausschusses.

2. Der Gemischte Ausschuss überprüft regelmäßig die Umsetzung dieses Beschlusses. Diese Überprüfung kann insbesondere Folgendes umfassen:

a) gemeinsame Überprüfungen, um Stärken und Schwachstellen bei der gegenseitigen Anerkennung zu ermitteln,

b) einen Meinungs austausch über die einander übermittelten Angaben und die den Programmteilnehmern gewährten Vorteile, einschließlich aller künftigen Angaben oder Vorteile, im Einklang mit Artikel 4,

c) einen Meinungs austausch über Sicherheitsbestimmungen wie Protokolle, die während eines schwerwiegenden Sicherheitszwischenfalls und danach (Wiederaufnahme des Betriebs) oder wenn die Umstände eine Aussetzung der gegenseitigen Anerkennung rechtfertigen, zu befolgen sind,

d) eine Prüfung der Aussetzung der in Artikel 4 genannten Vorteile und

e) eine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6.

## **Artikel 8**

### ***Allgemeines***

Aus diesem Beschluss ergeben sich ausschließlich völkerrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen zwischen Kanada und der EU.

## **Artikel 9**

### ***Schlussbestimmungen***

1. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an dem Kanada der EU den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert hat.
2. Der Gemischte Ausschuss kann diesen Beschluss ändern. Die Änderung tritt gemäß dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren in Kraft.
3. Eine Zollbehörde kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses jederzeit aussetzen, muss dies jedoch der anderen Zollbehörde dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich notifizieren. Diese Notifikation wird an die oder von den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission beziehungsweise der kanadischen Zollbehörde übermittelt. Unbeschadet der Aussetzung dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 6 ein, um den Datenschutz sicherzustellen.
4. Eine Vertragspartei kann diesen Beschluss jederzeit durch Notifizierung der anderen Vertragspartei über diplomatische Kanäle aufkündigen. Der Beschluss wird dreißig (30) Tage nach Eingang der schriftlichen Notifikation bei der anderen Vertragspartei aufgekündigt. Unbeschadet der Aufkündigung dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin den Artikel 6 Absätze 2, 4 und 6 ein, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Geschehen zu ... am xx.xx.20xx in zwei Urschriften in englischer und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLBEREICH  
KANADA-EU

Im Namen der EU

Im Namen Kanadas

(Die Ko-Vorsitzenden)